

Aktenzeichen:

3 W 75/08

1 HK.O 19.06.AktG
LG Frankenthal (Pfalz)



Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken

Beschluss

In dem Verfahren

betreffend die Barabfindung von Minderheitsaktionären gemäß § 1 Nr. 3
SpruchG,

an dem beteiligt sind:

hat der 3. Zivilsenat des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken
durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts den Richter am Oberlan-
desgericht und die Richterin am Oberlandesgericht
auf die Beschwerde der Antragsgegnerin vom 20. März 2008
gegen den Beschluss des Vorsitzenden der 1. Kammer für Handelssachen des
Landgerichts Frankenthal (Pfalz) vom 6. März 2008

ohne mündliche Verhandlung
am 16. Dezember 2008

beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Auf Antrag der in Nanterre, Frankreich, ansässigen Antragsgegnerin (Mehrheitsaktionärin) hat die Hauptversammlung der Tarkett AG mit Beschluss vom 20. Juni 2005 die sich im Streubesitz befindlichen Aktien gegen Barabfindung der Aktionäre auf die Antragsgegnerin zu übertragen. In dem hiergegen gerichteten Anfechtungsverfahren haben die damaligen Parteien einen Vergleich geschlossen, der die Anhebung der ursprünglich beschlossenen Barabfindung von 16,35 € auf 19,50 € pro Aktie vorsieht.

Im Wege des Spruchverfahrens wenden sich die Antragsteller gegen die Angemessenheit der Barabfindung. Der Vorsitzende der Kammer für Handelssachen hat der Antragsgegnerin gemäß § 7 Abs. 2 SpruchG eine Frist zur Erwiderung auf die Anträge bis zum 28. Februar 2007 gesetzt.

In ihrer fristgerecht eingegangenen Antragserwiderung rügt die Antragsgegnerin die Unzulässigkeit der Anträge verschiedener Antragsteller. Insbesondere seien die Anträge der Antragsteller zu 4), 34), 35) und 54) unzulässig, weil sie ihre Aktionärseigenschaft (unstreitig) nicht innerhalb der Antragsfrist nachgewiesen hätten. Im Übrigen setzt sich die Antragsgegnerin mit den erhobenen Bewertungsrügen auseinander. Im Hinblick auf die Erwiderung der Antragsgegnerin hat die Kammer am 22. Mai 2007 einen Hinweis- und Beweisbeschluss erlassen. Das hiergegen gerichtete Rechtsmittel blieb ohne Erfolg (Senatsbeschluss vom 18. September 2007 – 3 W 189/07 –).

Mit Schriftsatz vom 3. Dezember 2007 hat die Antragsgegnerin erstmals die internationale Zuständigkeit des Landgerichts Frankenthal (Pfalz) gerügt. Der Vorsitzende der Kammer für Handelssachen hat nach Durchführung einer Anhörung mit Beschluss vom 6. März 2008 den Antrag des Antragstellers zu 54) als unzulässig verworfen und die Anträge der Antragsteller zu 1) bis 53) für zulässig erklärt. Die gegen die Anträge gerichteten Zulässigkeitsrügen wurden zurückgewiesen. Zur Begründung hat der Vorsitzende im Wesentlichen ausgeführt,

das Landgericht Frankenthal (Pfalz) sei bereits aufgrund der rügelosen Einlassung der Antragsgegnerin gemäß Art. 24 EuGVVO international zuständig. Der Antrag des Antragstellers zu 54) sei mangels Nachweises seiner Aktionärseigenschaft unzulässig. Dass der Nachweis der Aktionärseigenschaft durch die Antragsteller zu 4), 34) und 35) erst nach Ablauf der Antragsfrist erfolgt sei, sei nicht zu beanstanden. Ausreichend sei die Darlegung der Antragsberechtigung innerhalb der Antragsfrist; deren Nachweis könne auch nach Ablauf der Frist erbracht werden. Mit der weiteren Beschwerde verfolgt die Antragsgegnerin die erhobenen Rügen weiter.

II.

Die Beschwerde ist als einfache Beschwerde statthaft und auch im Übrigen zulässig.

Die Entscheidung des Landgerichts über die internationale Zuständigkeit des Landgerichts Frankenthal (Pfalz) und Zulässigkeit der Anträge ist eine Zwischenentscheidung, die unmittelbar in die Rechtssphäre der Beteiligten eingreift. Sie regelt für das Gesamtverfahren maßgebliche Vorfragen, über die entsprechend § 280 ZPO abgesondert verhandelt werden kann (Keidel/Kuntze/Winkler/Meyer-Holz, FGG 15. Aufl., Vorbemerkung §§ 8 bis 18 Rdnr. 4). Die Entscheidung ist gemäß § 19 Abs. 1 FGG, § 17 Abs. 1 SpruchG mit der einfachen Beschwerde anfechtbar (BGH, NJW-RR 2008, 1355; BayObLGZ 2004, 346; OLG Stuttgart, DB 2004, 2092).

Die Zuständigkeit des Vorsitzenden der Kammer für Handelssachen für die Anordnung der abgesonderten Verhandlung und Entscheidung über die Zuständigkeit des Landgerichts Frankenthal (Pfalz) und die Zulässigkeit der Anträge folgt aus § 349 Abs. 2 Nr. 2 ZPO (vgl. BGH NJW-RR 2001, 930).

Die Beschwerde führt in der Sache aus den in jeder Hinsicht zutreffenden Gründen der angefochtenen Entscheidung nicht zum Erfolg.

Die internationale Zuständigkeit des Landgerichts Frankenthal (Pfalz) folgt aus Art. 24 EuGVVO; da sich die Antragsgegnerin rügelos zur Sache eingelassen hat.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

Die Verordnung (EG) Nr. 44/2000 vom 22. Dezember 2000 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO) hat im Rahmen ihres Anwendungsbereiches Vorrang vor nationalen Regelungen. Gemäß Art. 1 EuGVVO ist die Verordnung in Zivil- und Handelssachen anzuwenden, ohne dass es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt. Da eine in Art. 1 Abs. 2 EuGVVO aufgezählte Ausnahme nicht gegeben ist, findet die Verordnung auch Anwendung auf das Spruchverfahren.

Gesellschaften oder juristische Personen sind gemäß Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 60 EuGVVO grundsätzlich am Ort ihres satzungsmäßigen Sitzes zu verklagen. Vor den Gerichten eines anderen Mitgliedstaates können sie nach Art. 3 Abs. 1 EuGVVO nur verklagt werden, wenn nach Maßgabe der EuGVVO eine besondere Zuständigkeit (Art. 5 ff EuGVVO) oder eine ausschließliche Zuständigkeit (Art. 22 EuGVVO) gegeben ist, eine zulässige Gerichtsstandsvereinbarung (Art. 23 EuGVVO) oder eine rügelose Einlassung des Beklagten (Art. 24 EuGVVO) vorliegt oder nach Art. 67 EuGVVO Bestimmungen anzuwenden sind, die für besondere Rechtsgebiete die gerichtliche Zuständigkeit regeln.

Es kann dahingestellt bleiben, ob sich die (ausschließliche) internationale Zuständigkeit des Landgerichts Frankenthal (Pfalz) bereits aus Art. 22 EuGVVO ergibt. Jedenfalls hat sich die Antragsgegnerin, wie die Kammer zutreffend ausgeführt hat, rügelos vor dem Landgericht Frankenthal (Pfalz) zur Sache eingelassen und damit dessen Zuständigkeit begründet.

Nach Art. 24 EuGVVO wird das Gericht eines Mitgliedstaates dadurch zuständig, dass sich der Beklagte vor ihm auf das Verfahren einlässt. Dies gilt lediglich dann nicht, wenn der Beklagte sich einlässt, um den Mangel der Zuständigkeit geltend zu machen.

Die Antragsgegnerin hat sich mit Schriftsatz vom 28. Februar 2007 umfangreich und umfassend vor dem Landgericht Frankenthal (Pfalz) zur Sache eingelassen. Die Rüge der internationalen Zuständigkeit hat sie demgegenüber erstmals

richts auf den zugestellten Antrag zu reagieren. Damit ist die Erwiderung ersichtlich das erste Verteidigungsvorbringen vor dem angerufenen Gericht.

Die Antragsgegnerin kann sich für ihre Auffassung, die Rüge der internationalen Zuständigkeit könne auch noch in der ersten mündlichen Verhandlung geltend gemacht werden, nicht auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 21. November 1996 (NJW 1997, 397) berufen. Zum einen betraf die Entscheidung des Bundesgerichtshofes keinen Fall, der nach den Vorschriften des Art. 18 EuGVÜ (jetzt Art. 24 EuGVVO) zu beurteilen war, da nur der Kläger, nicht hingegen der Beklagte in einem Vertragsstaat wohnte. Als Anknüpfungspunkt für die Bestimmung der Zuständigkeit war deshalb in dem vom Bundesgerichtshof zu entscheidenden Fall ausschließlich § 39 ZPO heranzuziehen. Die Entscheidung des Bundesgerichtshofes betrifft mithin nicht die – ohnehin vorrangig dem Europäischen Gerichtshof zustehende – Frage der Auslegung des Art. 18 EuGVÜ bzw. Art. 24 EuGVVO. Soweit es im Leitsatz 2 der Entscheidung des Bundesgerichtshofes heißt, der Beklagte brauche in den Fällen, in denen das angerufene deutsche Gericht infolge rügeloser Einlassung international zuständig sein kann, die Rüge der internationalen Zuständigkeit nicht innerhalb der Klageerwiderungsfrist vorbringen, er könne dies vielmehr noch in der ersten mündlichen Verhandlung geltend machen, bezieht sich die Entscheidung des Bundesgerichtshofes zudem ausdrücklich auf das Ineinandergreifen der Regelungen des § 39 ZPO einerseits sowie der Präklusionsvorschriften in den §§ 282 Abs. 3, 296 Abs. 3 ZPO andererseits. Nur insoweit und damit außerhalb des Anwendungsbereichs des Art. 24 EuGVVO ist der Bestimmung des § 39 Vorrang vor den Präklusionsvorschriften der §§ 282 Abs. 3, 296 Abs. 3 ZPO einzuräumen (OLG Celle, aaO).

Darüber hinaus ist bereits fraglich, ob § 39 ZPO nach innerstaatlichem Recht überhaupt (entsprechende) Anwendung auf Verfahren nach dem SpruchG findet. Denn § 39 ZPO setzt zwingend die Durchführung einer mündlichen Verhandlung voraus. Nach dem neuen SpruchG ist eine mündliche Verhandlung zwar die Regel, zwingend ist sie indes nicht (Neye, das neue Spruchverfahrensrecht Einführung-Erläuterung-Materialien S. 24). Vielmehr kann das Gericht von ihrer Durchführung absehen, wenn sie nach seiner freien Überzeugung keine weitere Aufklärung verspricht.

Die von der Antragstellerin vertretene Auffassung stünde zudem auch dem erklärten Zweck des Art. 24 EuGVVO entgegen, eine möglichst frühzeitige Klärung der Zuständigkeitsfrage herbeizuführen (vgl. EuGH Rs C - 150/80), insbesondere bevor kostenintensive vorbereitende Maßnahmen (vgl. § 7 Abs. 7 SpruchG) ergriffen werden.

Der Vorlage an den Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung gemäß Art. 234 EGV bedurfte es nicht, da es in dem hier zu entscheidenden Fall nicht um die Auslegung von Gemeinschaftsrecht geht.

Zu Recht hat der Vorsitzende der Kammer für Handelssachen auch die Zulässigkeit der Anträge der Beteiligten zu 4), 30), 34) und 35) bejaht. Der Bundesgerichtshof hat die ihm vom Kammergericht vorgelegte Frage, ob ein Antragsteller in einem Spruchverfahren seine Stellung als Aktionär innerhalb der Antragsfrist des § 4 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 3 Satz 2, 3 SpruchG nachweisen muss, in seiner Entscheidung vom 25. Juni 2008 (veröffentlicht etwa in NJW-RR 2008, 1355) dahin beantwortet, dass der Antragsteller seine Aktionärsstellung innerhalb der Antragsfrist lediglich darlegen, nicht aber auch nachweisen müsse. Zur Begründung hat der Bundesgerichtshof im Wesentlichen ausgeführt, § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SpruchG verlange begrifflich nur die Darlegung der Antragsberechtigung in der Antragsbegründung. Darlegung sei im Unterschied zum Beweis oder Nachweis als dem Beleg einer Tatsache die bloße Darstellung eines Sachverhalts. Auch bestehe eine Begründung, als deren Teil die Darlegung der Antragsberechtigung ausdrücklich bezeichnet sei, in der Angabe von Tatsachen, aus denen sich ein Anspruch oder ein Recht ergeben solle oder die einen Antrag als begründet erscheinen lassen sollen. Der Nachweis oder der Beweis der behaupteten Tatsachen sei regelmäßig nicht Teil der Begründung.

Eine Pflicht zu einem Nachweis innerhalb der Antragsfrist folge auch nicht aus dem Verweis in § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SpruchG auf § 3 SpruchG. Darlegung der Antragsberechtigung "nach § 3 SpruchG" beziehe sich darauf, dass der Antragsteller in der Anspruchsbegründung vortragen müsse, zu dem in § 3 Satz 1 und 2 SpruchG für die jeweilige Strukturmaßnahme genannten Zeitraum Anteilshaber zu sein bzw. gewesen zu sein. Auf eine Darlegung in der Form eines Nachweises werde damit nicht verwiesen. § 3 Satz 3 SpruchG begründe keine

eigenständige Nachweispflicht, sondern beschränke den Nachweis der Stellung als Aktionär auf Urkunden und schließe andere Beweismittel aus.

Angesichts der genannten Entscheidung des Bundesgerichtshofes in der Vorlagefrage kommt die Aussetzung des Verfahrens entsprechend § 148 ZPO nicht in Betracht.

Die Antragsteller Nrn. 22) und 23) haben ihre Aktionärseigenschaft bereits durch Vorlage von Wertpapierabrechnungen der Cortal Consors Bank Nürnberg vom 27. Juli 2006 nachgewiesen. Diesbezüglich hat das Landgericht den angefochtenen Beschluss am 9. April 2008 ergänzt. Die Antragsgegnerin hat dagegen keine weiteren Einwände erhoben. Der Nachweis der Aktionärseigenschaft der Antragstellerin zu 2) erfolgte durch Vorlage einer Depotinformation der VR Bank Garmisch-Partenkirchen e.G. vom 21. Juli 2006 sowie einer Bestätigung der Bank vom 25. Februar 2008.

Mit Blick auf die Gegebenheiten des vorliegenden Falles kann über die Beschwerden ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung entschieden werden. Eine solche war hier für den zweiten Rechtszug nicht geboten, weil schon das Landgericht über die Zulässigkeit der Anträge mündlich verhandelt hat, die Beteiligten in *beiden* Instanzen umfänglich vortragen konnten und -- da die Entscheidung des Senats allein von der Beantwortung von Rechtsfragen abhängt -- kein weiterer Aufklärungsbedarf im Tatsächlichen besteht.

III.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst. Die Billigkeit gebietet es nicht von der Kostenverteilung in § 15 Abs. 2, 4 SpruchG abzuweichen.